



Antrag auf Anmeldung einer Veranstaltung

Empfänger:
Stadt Murrhardt
Amt für Ordnung und Soziales
Marktplatz 10
71540 Murrhardt

Das Amt für Ordnung und Soziales
ist wie folgt zu erreichen:
Telefon: 07192 213 121
Fax: 07192 213 198
E-Mail: s.wurst@murrhardt.de

HINWEIS: Der Antrag auf Durchführung einer Veranstaltung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

Name der Veranstaltung			
Ort der Veranstaltung (Name der Versammlungsstätte bzw. der Räumlichkeiten/Örtlichkeiten)			
Anschrift des Veranstaltungsort			
Straße und Hausnummer		PLZ Ort	
Beantragende Institution / Rechnungsadressat			
Name			<input type="checkbox"/> gemeinnützig
Straße und Hausnummer		PLZ Ort	
Ansprechpartner			
Zuname		Vorname	
Telefon	Mobiltelefon	Fax	
E-Mail			
Zeitlicher Ablauf - Aufbau, Veranstaltungszeitraum, Abbau			
Aufbau am/von bis (Datum und Uhrzeit)			
	von	bis	
Veranstaltung am (Datum)	Uhrzeit	Musikdarbietungen - Uhrzeit	Ende Ausschank
	von	bis	Uhr
	von	bis	Uhr
	von	bis	Uhr
Abbau am (Datum)	Uhrzeit	weiterer Termin (Datum)	Uhrzeit
	von	bis	von bis

Die Veranstaltung erfolgt unter freiem Himmel in Räumlichkeiten auf einem abgegrenzten Veranstaltungsgelände



Verantwortlicher Leiter der Veranstaltung			
Name			
Anschrift			
Stellvertreter			
Name			
Anschrift			
Erreichbarkeit des Verantwortlichen Leiters am Veranstaltungstag			
Telefon mobil			
Besucherzahl			
Voraussichtliche Besucherzahl			
Detaillierte Programmbeschreibung (Inhalt, Ablauf, etc.)			
Zusätzliche Ausstattung (Bühnen, Stände, Anlagen, Dekorationen, etc.)			
Besonderheiten (Pyrotechnik, offenes Feuer, Licht-Nebel-Effekte, Laser, etc.)			
Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Toiletten			
Damen	Herren	Urinale	Behindertentoiletten
Sicherheitsvorkehrungen			
Ordnungsdienstinsatz (Name Ordnungsdienst/Firma; Anzahl vorgesehener Ordner)		Sanitätsdienst (Anzahl/Qualifikation Einsatzkräfte)	
Bewirtung <input type="checkbox"/> keine			
		Ich/ beantrage(n) eine Gestattung nach §12 GastG (vorübergehende Gestattung zum Betrieb einer Schank- und/oder Speisewirtschaft) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Alkoholfreie Getränke:			
<input type="checkbox"/> Alkoholische Getränke:			
<input type="checkbox"/> Speisen:			
Ansprechpartner			
Name			
Telefon		E-Mail	
Datum und Unterschrift			



Anlage 1 zur Anmeldung einer Veranstaltung Hier: Anzeige von feuergefährlichen Handlungen

Im Rahmen der Veranstaltung

Name der Veranstaltung

sind die nachfolgenden feuergefährlichen Handlungen mit offenem Feuer vorgesehen:

Zeitpunkt im Ablauf	Anzahl	Art	Szenischer Ablauf	Ort auf der Bühne / Szenenfläche	Löschen / Aschablage

Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten, von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt entzündeten Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes, z. B. Zigarette, Kerze, Fackel, Brennpaste, Gas usw. Ort auf der Bühne/Szenenfläche bezeichnet, in welchem Teilraum oder auf welcher Teilfläche die Aktion hauptsächlich stattfindet. Unter Löschen/Aschablage sind die Vorrichtungen einzutragen, die für das sichere Löschen der feuergefährlichen Gegenstände oder für die Ablage der Asche vorgesehen sind.

Für feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine brandschutztechnische Gefährdungsanalyse dieser Anzeige beizufügen.

Diese ist zu gliedern nach **Gefahren**, welche von den Feuergefährlichen Handlungen ausgeht. Dies sind z. B. Gefahren durch: Flambbildung, Funkenflug, Blendung, Wärmestrahlung, Abtropfen heißer Schlacke, Druckwirkung, Splittereinwirkung, Staubablagerung, Schallwirkung, gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte oder Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch und **Schutzmaßnahmen** wie Abstände zu Personen, Abstände zu Dekorationen, Unterwiesene Personen, Lösch- u. Feuerbekämpfungsmittel und sonstigen Maßnahmen.



Anlage 2 zur Anmeldung einer Veranstaltung Hier: Anzeige von Pyrotechnikeinsatz

Im Rahmen der nachfolgend genannten Veranstaltung sind pyrotechnische Handlungen vorgesehen:

Name der Veranstaltung

Eine Gliederung der pyrotechnischen Effekte ist als Anlage beigefügt.

Die Gliederung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Laufende Nummer, Anzahl der Effekte, Art der Effekte, BAM-Nummer, Ort auf der Bühne / Szenenfläche, Dauer des Effekts, Effekthöhe.

Unter lfd. Nr. sind die vorgesehenen Effekte fortlaufend in der Reihenfolge des Abbrennens zu nummerieren. Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt gezündeten, identischen Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes (Bühnenblitz, Fontäne o. a.). BAM-Nummer meint das Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialprüfung. Bei Ort auf der Bühne/Szenenfläche ist anzugeben, wo die Effekte gezündet werden. Dauer des Effektes bezeichnet die Zeitspanne vom Zünden des Effektes bis zum endgültigen Verlöschen in Sekunden. Bei extrem kurzzeitigen Effekten, wie Blitzen oder Knallkörpern, ist eine "0" einzutragen.

Für pyrotechnische Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine brandschutztechnische Gefährdungsanalyse dieser Anzeige beizufügen.

Diese ist zu gliedern nach **Gefahren**, welche von den Feuergefährlichen Handlungen ausgeht. Dies sind z. B. Gefahren durch: Flambbildung, Funkenflug, Blendung, Wärmestrahlung, Abtropfen heißer Schlacke, Druckwirkung, Splittereinwirkung, Staubablagerung, Schallwirkung, gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte oder Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch und **Schutzmaßnahmen** wie Abstände zu Personen, Abstände zu Dekorationen, Unterwiesene Personen, Lösch- u. Feuerbekämpfungsmittel und sonstigen Maßnahmen.



Pyrotechnische Effekte der Klassen II; III, IV und T2 dürfen nur von verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 19 und 21 Sprengstoffgesetz (SprengG) durchgeführt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und T1 dürfen auch von Personen ohne Befähigungsschein verwendet werden, wenn sie vom Veranstalter hierzu beauftragt sind.

Nach Sprengstoffrecht verantwortliche Person	
<u>Erlaubnisscheininhaber</u>	
Name	
Anschrift	
Erlaubnisscheinnummer	
Ausstellungsdatum	
Ausstellende Behörde	
Erreichbarkeit	
<u>Befähigungsscheininhaber</u>	
Name	
Anschrift	
Befähigungsscheinnummer	
Ausstellungsdatum	
Ausstellende Behörde	
Erreichbarkeit	
<u>Beauftragte Person</u> (nur Klasse I oder T1)	
Name	
Anschrift	
Erreichbarkeit	